gemeinde ebikon

Offizielle Beflaggung der Kantonsstrasse K17 der Gemeinde Ebikon

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmungen zur Ausführung 3
1.1. Standort 3
1.2. Anzahl der Flaggen 3
2. Dimensionen und Montage 4
2.1. Flaggengrösse 4
2.2. Materialvorgaben 4
2.3. Vorgaben zur Montage 4
2.4. Wartung und Unterhalt 4
2.5. Verfahren zur Montage 4
3. Layout der offiziellen Beflaggung der Gemeinde Ebikon 5
4. Beflaggung durch Dritte 5
4.1. Anträge und Genehmigungen 5
4.2. Richtlinien für Dritte 6

Das vorliegende Beflaggungskonzept der Gemeinde Ebikon beschreibt die offizielle Beflaggung der Kantonsstrasse im Ortskern durch die Gemeinde sowie die geltenden Richtlinien und Vorgehensweisen. Es enthält zudem Vorgaben für die Beflaggung durch Dritte, darunter Vereine, Organisationen und private Gruppierungen.

1. Bestimmungen zur Ausführung

Die Kantonsstrasse K17 in Ebikon wird im Bereich der Einmündung Dorfstrasse bis Schlösslistrasse beflaggt (Zentralstrasse). Die Beflaggung dient der Verschönerung und der Hervorhebung des Strassenabschnitts und des Ortsbilds.

1.1. Standort

- Mittelstreifen der Kantonsstrasse K17 (Zentralstrasse)
- Perimeter: Einmündung Dorfstrasse bis Schlösslistrasse

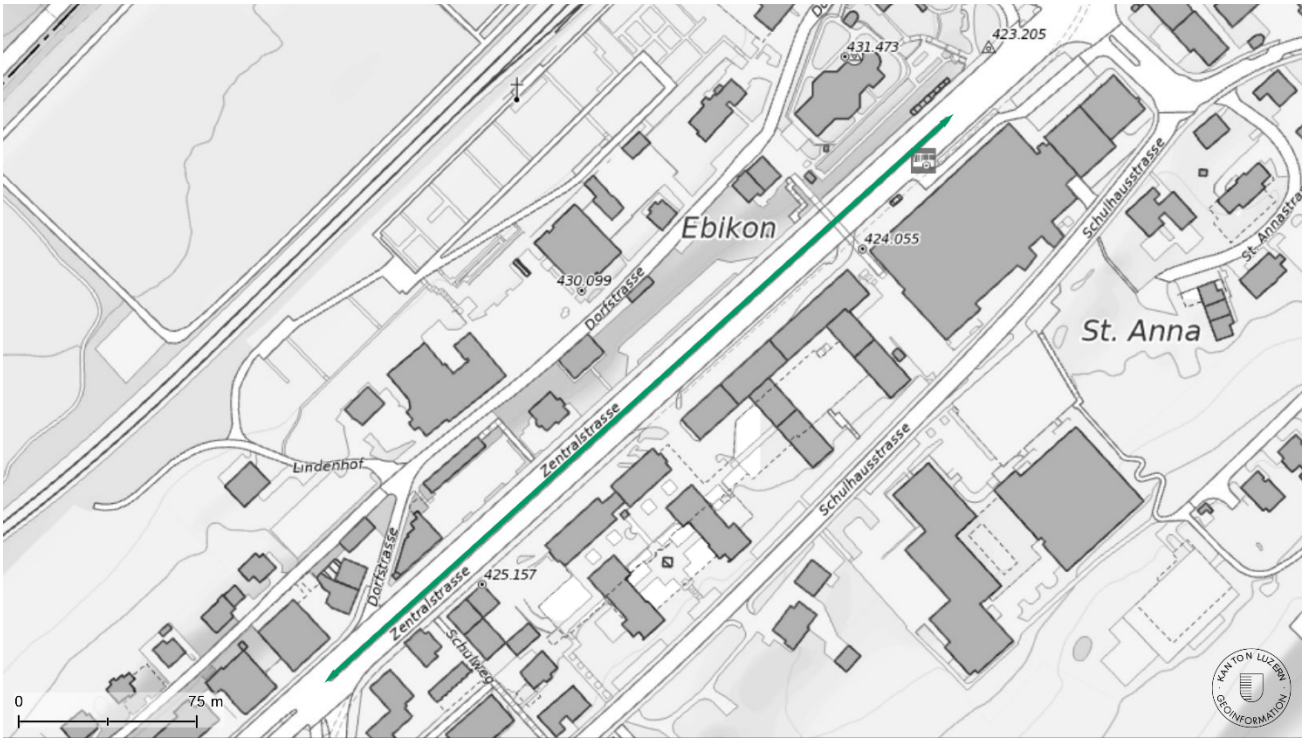

Darstellung des Perimeters der offiziellen Beflaggung.

1.2. Anzahl der Flaggen

Insgesamt werden am Perimeter folgende Flaggen montiert:

- 16 Flaggen an 8 Masten beidseitig

2. Dimensionen und Montage

2.1. Flaggengrösse

Die einzelnen Flaggen haben als maximale Dimension eine Höhe von 2.60 Metern sowie eine Breite von 0.75 Metern.

Die Breite ist aufgrund der Dimension der Mittelinsel und dem Lichtraumprofil beschränkt.

2.2. Materialvorgaben

Die Flaggen basieren auf dem Materialstandard Poly I Plus (100% Polyestergewirke, 165 g/m²). Ein robustes Textilgewebe aus Polyesterfaser, das sich insbesondere für den Aussenbereich eignet. Das Gewicht beträgt 165 Gramm pro Quadratmeter.

Die Flaggen müssen die Anforderungen der DIN 4102-B1 Norm (schwer entflammbar) erfüllen.

2.3. Vorgaben zur Montage

Die Flaggen werden in der Höhe von 2.50 Metern ab Boden aufgehängt, wodurch eine gute Sichtbarkeit gewährleistet wird. Der Abstand zwischen den Fahrleitungsmasten beträgt rund 25 Meter.

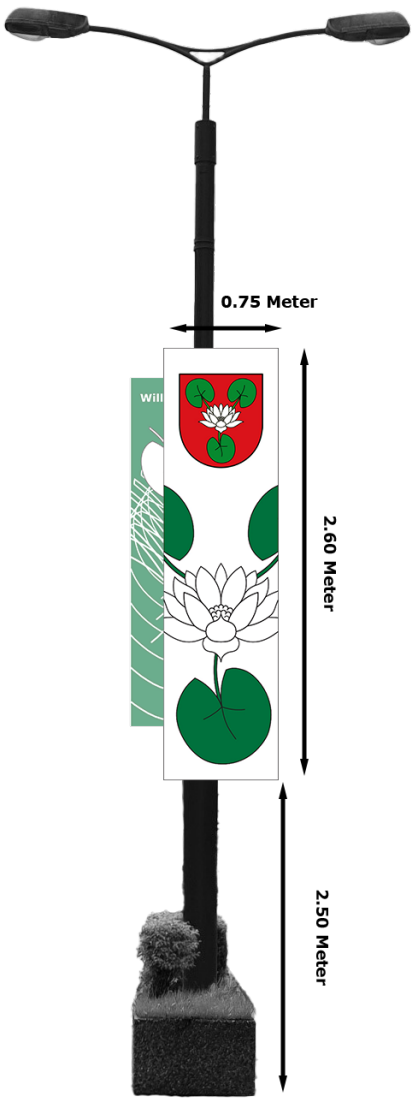

2.4. Wartung und Unterhalt

Für die Wartung und den Unterhalt der offiziellen Beflaggung ist der Werkdienst der Gemeinde Ebikon zuständig.

2.5. Verfahren zur Montage

Die Montage muss unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der bestehenden Infrastruktur erfolgen.

Weiteres zur Montage noch pendent

3. Layout der offiziellen Beflaggung der Gemeinde Ebikon

Das Layout der offiziellen Beflaggung der Gemeinde Ebikon besteht aus drei unterschiedlichen Sujets im selben Format. Die Flaggen werden an den 8 Masten in Kombination angebracht und zueinander abgestimmt.

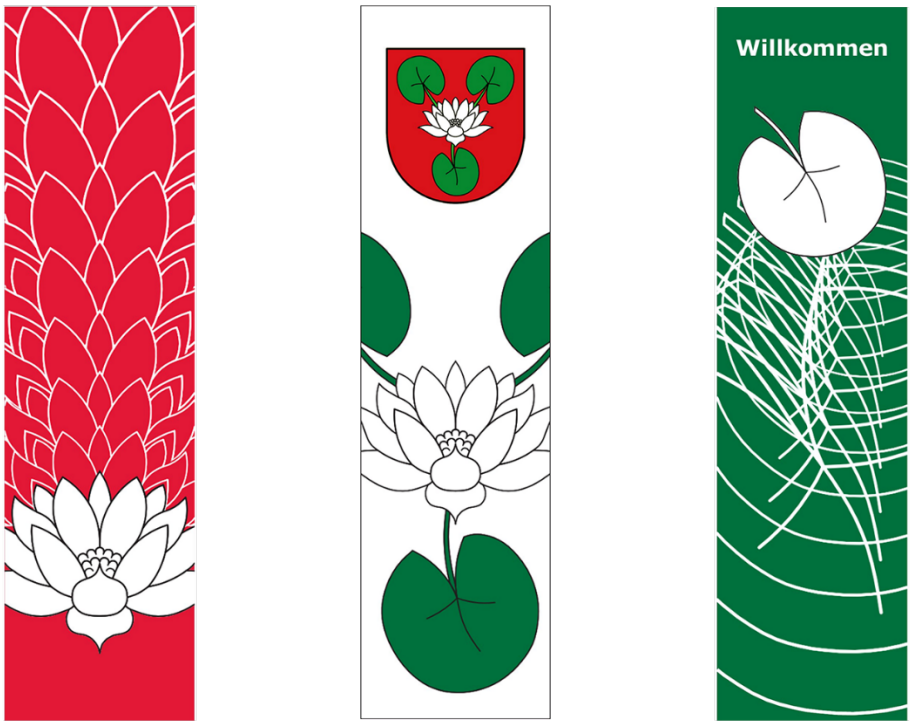

Die drei möglichen Sujets der offiziellen Beflaggung der Gemeinde Ebikon.

4. Beflaggung durch Dritte

Vereine, Organisationen und private Gruppierungen können während eines begrenzten Zeitraums ihre eigenen Flaggen an den öffentlichen Beflaggungsstandorten der Gemeinde Ebikon aufhängen. Mögliche Anlässe hierfür sind beispielsweise Umzüge, Veranstaltungen wie die Fasnacht oder Vereinsjubiläen. Über die Bewilligung von Beflaggungen durch Dritte entscheidet das Ressort Planung & Bau der Gemeinde Ebikon. Die Beflaggung wird vom Werkdienst der Gemeinde Ebikon durchgeführt.

4.1. Anträge und Genehmigungen

Anträge für Beflaggungsanlässe (Voll- und Teilbeflaggungen) sind mindestens drei Monate, frühestens 12 Monate vor dem Anlass schriftlich an das Ressort Planung & Bau Bereich Tiefbau einzureichen. Dem Antrag ist eine Farbkopie der vorgesehenen Sujets beizulegen. Die Bewilligung erfolgt durch den Gemeinderat.

Für internationale Anlässe und offizielle Staatsbesuche kann eine Vollbeflaggung beantragt werden. Alle anderen Anlässe werden nur als Teilbeflaggung bewilligt.

4.2. Richtlinien für Dritte

Auch bei der Beflaggung durch Dritte sind die Dimensionen, Material- und Montagevorgaben (siehe Kapitel 2.) einzuhalten.

Explizit zugelassene Flaggenarten

- Zugelassen sind Flaggen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Schweizer Gemeinden.
- Der Vereine von Ebikon (nach Prüfung)
- Ausländische Nationalflaggen, Gast- und Anlassflaggen (nach Prüfung)

Nicht erlaubte Inhalte

Am öffentlichen Beflaggungsstandort der Gemeinde Ebikon sind Flaggen für Kundgebungen, Werbezwecke sowie das Aufführen von Werbepartnerinnen und -partnern nicht gestattet. Dies gilt auch für Werbepartnerinnen und -partner im Namen von Anlässen.

Flaggen für Werbe-/Spendenzwecke von Non-Profit-Organisationen und Hilfsorganisationen sind ebenfalls nicht zugelassen.

Flaggen mit politischem oder anstössigem Inhalt sind nicht zugelassen.

Flaggen mit Signalfarben, die eine ablenkende Wirkung auf den Strassenverkehr haben könnten, sind nicht zugelassen.